



Digitalisierung: Einigung zu Open-Data / Informationen des öffentlichen Sektors

Politischer Kompromiss im zweiten Trilog

Am 22.01.2019 haben sich das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission im Rahmen des zweiten informellen Trilogs auf einen Kompromiss zur Richtlinie zur Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors verständigt. Damit konnte eine weitere wichtige Einigung zu einem Dossier aus dem Paket zur Schaffung eines digitalen europäischen Binnenmarktes erreicht werden.

Ausgangssituation:

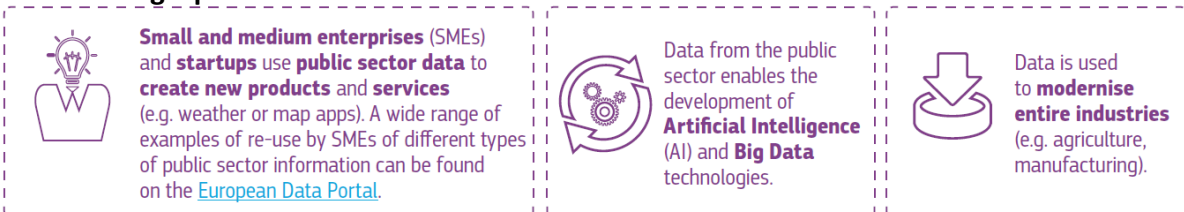
Ausgangspunkt war der Vorschlag der Europäischen Kommission vom 25.04.2018 (COM(2018) 234). Die PSI-RL („Public Sector Information“) adressiert die Nutzung von Daten, die von öffentlichen Einrichtungen erhoben werden. Diese Daten können ein zentraler Ausgangspunkt für Apps und digitale Dienste sein. Mit der Richtlinie soll die Verfügbarkeit und die Weiterverwendung dieser Daten geregelt und erleichtert werden. Der Rechtsakt aktualisiert die bisherigen Vorgaben aus 2013.

Bedeutung:

Der Zugang zu hochwertigen Datensätzen ist eine zentrale Voraussetzung für die Entwicklung neuer digitaler Angebote und somit ein zentraler Treiber von Innovationen. Dies betrifft etwa Bereiche wie die künstliche Intelligenz (KI), die vom Zugang zu großen und qualitativ hochwertigen Datensätzen abhängen. Zudem sollen auch Start-Ups und kleine Unternehmen vom regulierten und erleichterten Datenzugang profitieren. Insofern ist es das Kernanliegen, öffentliche Daten für Innovationen einfacher zugänglich zu machen (siehe auch die Abbildung für mögliche Nutzungsoptionen dieser Daten).

Die Richtlinie adressiert Datensätze, die aus öffentlich finanzierten Diensten stammen. Dies können etwa Wetter-, Geo- oder Verkehrsdaten sein. Es werden dabei die Bedingungen festgelegt, unter denen diese Informationen zur Weiterverwendung durch Dritte zur Verfügung gestellt werden.

Anwendungsoptionen für Daten des öffentlichen Sektors



Quelle: Europäische Kommission

Vor der Einigung im zweiten Trilog hatte der Rat seine Position am 07.11.2018 festgelegt (siehe u.a. den Artikel im EU-Wochenbericht Nr. 40-2018 vom 26.11.2018). Das Europäische Parlament hatte seine Verhandlungsposition am 03.12.2018 angenommen (siehe u.a. Artikel im EU-Wochenbericht Nr. 42-2018 vom 10.12.2018). Der erste Trilog hatte am 12.12.2018 stattgefunden. Es konnte bereits im Rahmen des zweiten Trilogs und damit, nur neun Monate nach der Vorlage des Vorschlags der Kommission eine Einigung erzielt werden.

Verhandlungsergebnis:

Die Richtlinie ändert nicht die eigentlichen Veröffentlichungspflichten, sondern die Bedingungen der Weiterverwendung dieser Daten. Insofern werden Informationen des öffentlichen Sektors adressiert, die auf Basis von bestehenden nationalen oder europäischen Vorschriften zugänglich sind. Dies gilt auch für öffentliche Dienste im Verkehrs- und Versorgungssektor. Auch hier werden nicht die Veröffentlichungspflichten geändert. Wenn aber in diesen Sektoren entsprechende Pflichten bestehen, so gelten die Vorgaben dieser Richtlinie auch hier.

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



Insofern erfolgte eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auch auf öffentliche Unternehmen.

Für den Zugang und die Weiterverwendung dürfen zukünftig keine zusätzlichen Gebühren erhoben werden, zulässig sind nur die durch die Weiterverwendung entstehenden Mehrkosten. Der Ansatz bezieht sich somit auf die Kostendeckung und nicht den möglichen Wert der Weiterverwendung.

Umstritten waren in den Verhandlungen auch die Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse von Unternehmen. Das Parlament setzte sich mit den Forderungen nach mehr Transparenz durch. Eigentumsinformationen von Unternehmen sind als öffentliche Daten zu veröffentlichen. Dies war eine zentrale Forderung unter anderem der Schattenberichterstatterin MdEP Julia Reda (GRÜNE/EFA). Die Abgeordnete unterstrich die Bedeutung für Transparenz und Korruptionsbekämpfung.

Weiterhin sollen mehr Echtzeit-Daten über Anwendungsprogrammierschnittstellen („API: Application Programming Interface“) zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist auch hier die Förderung der Entwicklung innovativer digitaler Produkte und Dienstleistungen. Weiterhin bezieht sich der Anwendungsbereich der Richtlinie auch auf Daten aus öffentlich finanzierter Forschung.

Zudem sind Regelungen zur Beschränkung von Vereinbarungen zur Datennutzung nur durch bestimmte private Partner und Vorgaben für besondere „hochwertige Datensätze“ („High-Value Datasets“) wie Statistiken oder Geodaten und vorgesehen. Diese hochwertigen Datensätze sind ohne Mehrkosten und in Echtzeit EU-weit zur Verfügung zu stellen. Die Liste dieser Datensätze stellt einen Anhang zur PSI-RL dar. Die Europäische Kommission verwies in diesem Zusammenhang in ihrer Pressemitteilung dabei vor allem auf Geodaten.

Insgesamt erfolgte mit Blick auf diese hochwertigen Datensätze die Verständigung auf eine zweistufige Lösung. In der Liste im Anhang werden Kategorien von

entsprechenden Datensätzen enthalten sein. Diese Kategorien können durch einen delegierten Rechtsakt („Delegated Acts“) angepasst werden. Die Definition der eigentlichen Datensätze selbst erfolgt durch Durchführungsrechtsakte („Implementing Acts“). Weiterhin werden ergänzend in einem Erwägungsgrund Beispiele für die Kategorien auf der Liste im Anhang der RL genannt.

Die Weiterverwendung von personenbezogenen Daten im Rahmen der PSI-RL unterliegt weiterhin vollständig den Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Reaktionen und nächste Schritte:

Der für den digitalen Binnenmarkt zuständige Vizepräsident der Europäischen Kommission Andrus Ansip unterstrich das wirtschaftliche Potenzial und den großen Wert von öffentlichen Daten. Digitalkommissarin Mariya Gabriel hob die Bedeutung dieser Informationen für die Datenwirtschaft in der EU hervor.

Die nächsten Schritte in diesem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren sind die formellen Zustimmungen durch Rat und Parlament. Dabei erfolgt zunächst die Bestätigung der politischen Einigung durch den Ausschuss der ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) sowie anschließend die formelle Annahme durch Parlament (Ausschuss und Plenum) und den Rat (A-Punkt in beliebiger Ratsformation).

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 22.01.2019:
http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-525_de.htm

Pressemitteilung des Rates vom 22.01.2019 (EN):
<https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/01/22/wider-reuse-of-public-sector-data-presidency-reaches-provisional-deal-with-parliament/>

Factsheet der Europäischen Kommission (EN):
<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/factsheet-building-data-based-economy-eu-agreement-future-open-data-and-public-sector>

Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union, Rue Montoyer 47, 1000 Brüssel, Telefon 0032-2-7391-775, Telefax +49 211 837 187 1587, poststelle@lv-eu.nrw.de, twitter: @NRWinEU